Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen "Ferienpark Plötzky"

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 02.12.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen "Ferienpark Plötzky", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht, gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Der Ferienpark Plötzky befindet sich zwischen Schönebeck und Gommern westlich der B 246a am Kleinen Waldsee.

Er ist aufgrund seiner hervorragenden Ausstattung sowie der vielfältigen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in der nahen Umgebung für Dauer- und Kurzurlauber ein beliebtes Ziel. Um den Gästen weitere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bieten zu können, sind bauliche Erweiterungen geplant. So soll z.B. an die im Ferienpark vorhandene Gaststätte eine Bowlingbahn angebaut werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der baurechtliche Rahmen für die Bestandssicherung und für die geplanten baulichen Erweiterungen der für den Betrieb des Ferienparks notwendigen Versorgungs- und Freizeitanlagen geschaffen werden.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 Sondergebiet Versorgungs- und Freizeitanlagen "Ferienpark Plötzky", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

10. Januar 2011 bis einschließlich 11. Februar 2011

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen, die für die geplante städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes bedeutsam sein können, schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: http://www. schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: d.lubbik@schoenebeck-elbe. abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), 22.12.2010

Haase Oberbürgermeister